

Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



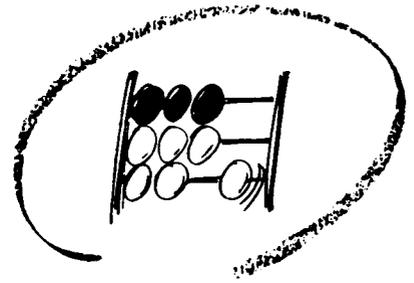
Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

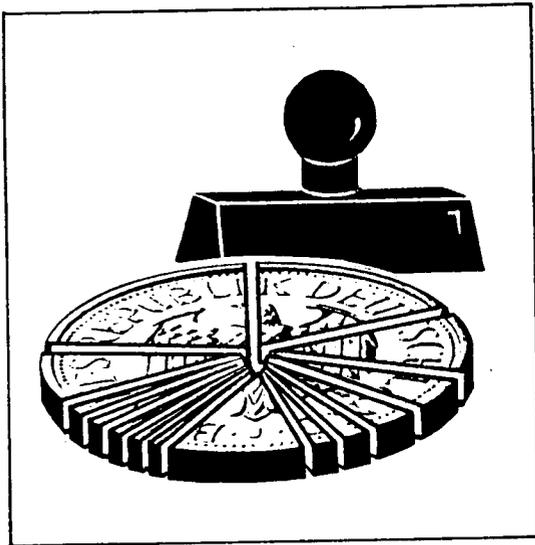
Dezember und Jahr 1994





Statistisches Bundesamt

Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.1

Absatz von Bier

Dezember und Jahr 1994

Statistisches Bundesamt
Statistik-Information-System

**METZLER
POESCHEL**

Herausgeber:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

Postanschrift:

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Zusammenstellung:

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart
Postfach 13 11 12
70069 Stuttgart

Verlag:

Metzler-Poeschel, Stuttgart

Verlagsauslieferung:

Hermann Leins GmbH & Co. KG
Postfach 11 52
72125 Kusterdingen
Telefon: 0 70 71/93 53 50
Telex: 7 262 891 mepo d
Telefax: 0 70 71/3 36 53

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im März 1995

Preis: DM 2,80

Bestellnummer: 2140921 - 94712

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1995

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Statistischen Bundesamtes diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übersetzen, zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	4
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiung	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Bundesergebnis

1	Bierabsatz im Dezember	6
2	Bierabsatz Januar bis Dezember	6

Länderergebnisse

3	Bierabsatz insgesamt	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz	7
5	Steuerfreier Bierabsatz im Dezember	8
6	Steuerfreier Bierabsatz Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
8	Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember	9

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Jahr 1994 waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentafel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauereien in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauereien in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliefern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart-West eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfaßten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zu 1993 haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so daß die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zugrunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Brauereien, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Bierabsatz im Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Dezember 1994		Dezember 1993		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	9 740 553	100,0	9 716 687	100,0	+ 0,2
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	5 001	0,1	1 754	0,0	+185,1
7	98 452	1,0	118 004	1,2	- 16,6
8	6 008	0,1	8 947	0,1	- 32,8
9	38 723	0,4	42 922	0,4	- 9,8
10	15 444	0,2	15 237	0,2	+ 1,4
11	7 916 714	81,3	7 741 283	79,7	+ 2,3
12	1 389 876	14,3	1 467 633	15,1	- 5,3
13	168 651	1,7	197 518	2,0	- 14,6
14 und darüber	101 679	1,0	123 383	1,3	- 17,6
Versteuert	9 174 030	94,2	9 232 659	95,0	- 0,6
Steuerfrei	566 523	5,8	484 028	5,0	+ 17,0
in EU-Länder	333 993	59,0	254 883	52,7	+ 31,0
in Drittländer u. a.	200 348	35,4	195 883	40,5	+ 2,3
als Haustrunk	32 181	5,7	33 260	6,9	- 3,2

2 Bierabsatz Januar - Dezember

Gegenstand der Nachweisung	Jan. 94 - Dez. 94		Jan. 93 - Dez. 93		Verän- derung in %
	hl	%	hl	%	
Insgesamt	115 644 048	100,0	112 141 334	100,0	+ 3,1
Bier der Steuerklassen					
1 bis 6	84 319	0,1	16 236	0,0	+419,3
7	1 339 004	1,2	1 479 524	1,3	- 9,5
8	80 189	0,1	84 701	0,1	- 5,3
9	527 128	0,5	386 712	0,3	+ 36,3
10	174 885	0,2	184 943	0,2	- 5,4
11	93 503 124	80,9	89 535 896	79,8	+ 4,4
12	17 178 428	14,9	17 828 770	15,9	- 3,6
13	1 693 131	1,5	1 748 580	1,6	- 3,2
14 und darüber	1 063 834	0,9	875 967	0,8	+ 21,4
Versteuert	107 326 363	92,8	105 207 104	93,8	+ 2,0
Steuerfrei	8 317 684	7,2	6 934 230	6,2	+ 20,0
in EU-Länder	4 298 916	51,7	3 847 304	55,5	+ 11,7
in Drittländer u. a.	3 674 991	44,2	2 711 473	39,1	+ 35,5
als Haustrunk	343 777	4,1	375 452	5,4	- 8,4

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1994	1993		1994	1993	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	788 390	818 137	- 3,6	9 736 958	9 777 567	- 0,4
Bayern	2 082 340	2 206 133	- 5,6	26 202 838	26 187 163	+ 0,1
Berlin/ Brandenburg	429 977	419 706	+ 2,4	5 076 885	4 654 733	+ 9,1
Hessen	485 936	485 606	+ 0,1	5 796 868	6 254 170	- 7,3
Mecklenburg- Vorpommern	140 777	156 482	- 10,0	2 034 360	1 792 839	+ 13,5
Niedersachsen/ Bremen	792 379	770 887	+ 2,8	9 810 716	9 587 632	+ 2,3
Nordrhein- Westfalen	2 753 157	2 772 875	- 0,7	31 411 338	30 369 947	+ 3,4
Rheinland- Pfalz/Saarl.	789 767	755 015	+ 4,6	9 021 534	8 919 253	+ 1,1
Sachsen	603 791	559 203	+ 8,0	6 583 336	5 626 807	+ 17,0
Sachsen-Anhalt	127 100	142 387	- 10,7	1 690 151	1 450 499	+ 16,5
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	567 617	466 850	+ 21,6	6 257 213	5 586 450	+ 12,0
Thüringen	179 317	163 399	+ 9,7	2 021 845	1 934 270	+ 4,5
Deutschland	9 740 553	9 716 687	+ 0,2	115 644 048	112 141 334	+ 3,1

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung in %	Januar bis Dezember		Veränderung in %
	1994	1993		1994	1993	
	hl			hl		
Baden- Württemberg	763 931	802 616	- 4,8	9 398 745	9 524 697	- 1,3
Bayern	1 986 387	2 107 704	- 5,8	24 716 510	24 944 527	- 0,9
Berlin/ Brandenburg	394 723	416 372	- 5,2	4 956 978	4 589 366	+ 8,0
Hessen	473 970	476 303	- 0,5	5 598 102	6 090 230	- 8,1
Mecklenburg- Vorpommern	133 477	148 486	- 10,1	1 650 400	1 676 555	- 1,6
Niedersachsen/ Bremen	638 004	635 224	+ 0,4	7 312 110	7 470 601	- 2,1
Nordrhein- Westfalen	2 660 933	2 670 878	- 0,4	29 997 977	29 143 211	+ 2,9
Rheinland- Pfalz/Saarl.	752 336	721 097	+ 4,3	8 490 913	8 362 879	+ 1,5
Sachsen	601 122	556 960	+ 7,9	6 563 631	5 600 176	+ 17,2
Sachsen-Anhalt	126 620	141 075	- 10,2	1 670 964	1 406 982	+ 18,8
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	466 169	393 468	+ 18,5	4 969 907	4 475 416	+ 11,0
Thüringen	176 353	162 472	+ 8,5	2 000 121	1 922 459	+ 4,0
Deutschland	9 174 030	9 232 659	- 0,6	107 326 363	105 207 104	+ 2,0

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1994	1993	1994	1993	1994	1993
Baden- Württemberg	13 057	3 884	8 922	9 192	2 478	2 443
Bayern	34 990	39 012	45 499	44 422	15 463	14 993
Berlin/ Brandenburg	536	752
Hessen	970	538	8 919	6 256	2 075	2 499
Mecklenburg- Vorpommern	351	303
Niedersachsen/ Bremen	77 754	60 431	75 319	73 801	1 301	1 429
Nordrhein- Westfalen	65 655	70 906	21 696	25 879	4 871	5 211
Rheinland- Pfalz/Saarl.	26 377	25 574	8 828	6 028	2 225	2 315
Sachsen	1 377	1 476
Sachsen-Anhalt	220	394
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	564	677
Thüringen	714	762
Deutschland	333 993	254 883	200 348	195 883	32 181	33 260

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u. a.		als Haustrunk	
	1994	1993	1994	1993	1994	1993
Baden- Württemberg	191 926	109 252	118 653	116 144	27 633	27 472
Bayern	660 897	522 696	654 069	536 124	171 360	183 814
Berlin/ Brandenburg	5 475	6 894
Hessen	.	50 623	.	87 536	23 355	25 779
Mecklenburg- Vorpommern	3 192	3 278
Niedersachsen/ Bremen	1 047 660	948 600	1 438 001	1 153 771	12 943	14 658
Nordrhein- Westfalen	1 039 781	854 943	325 650	320 360	47 929	51 432
Rheinland- Pfalz/Saarl.	384 130	447 911	124 825	81 450	21 664	27 011
Sachsen	14 360	16 086
Sachsen-Anhalt	2 728	4 344
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	872 084	853 684	409 223	250 338	5 997	7 010
Thüringen	7 135	7 668
Deutschland	4 298 916	3 847 304	3 674 991	2 711 473	343 777	375 452

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1994	1993	1994	1993	1994	1993
Baden- Württemberg	11 250	13 442	771 855	796 922	5 284	7 772
Bayern	64 618	67 107	1 987 698	2 102 862	30 023	36 163
Berlin/ Brandenburg	2 925	3 875	417 930	402 185	9 122	13 645
Hessen	18 486	11 896	463 305	469 108	4 144	4 601
Mecklenburg- Vorpommern	.	.	127 947	143 333	.	.
Niedersachsen/ Bremen	10 738	12 717	777 962	754 470	3 678	3 699
Nordrhein- Westfalen	20 276	35 895	2 728 764	2 735 696	4 116	1 283
Rheinland- Pfalz/Saarl.	10 726	12 252	775 384	738 161	3 656	4 601
Sachsen	12 621	18 321	574 165	520 038	17 005	20 843
Sachsen-Anhalt	.	.	123 016	135 066	.	.
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	7 050	6 981	556 674	455 387	3 893	4 481
Thüringen	3 771	3 622	170 539	153 202	5 006	6 575
Deutschland	163 631	186 867	9 475 242	9 406 436	101 679	123 383

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	1994	1993	1994	1993	1994	1993
Baden- Württemberg	152 510	171 502	9 550 929	9 568 424	33 518	37 640
Bayern	842 436	781 571	25 100 590	25 127 355	259 811	278 236
Berlin/ Brandenburg	97 608	87 637	4 927 875	4 502 542	51 401	64 553
Hessen	270 182	137 729	5 506 260	6 097 081	20 425	19 359
Mecklenburg- Vorpommern	.	.	1 719 938	1 682 714	.	.
Niedersachsen/ Bremen	141 413	187 561	9 596 615	9 324 448	72 687	75 621
Nordrhein- Westfalen	265 476	288 016	31 107 925	30 051 709	37 936	30 221
Rheinland- Pfalz/Saarl.	132 806	155 889	8 869 818	8 743 038	18 908	20 326
Sachsen	154 278	219 860	6 321 839	5 296 843	107 218	110 102
Sachsen-Anhalt	.	.	1 638 762	1 398 963	.	.
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	80 498	68 689	6 090 604	5 459 297	86 111	58 464
Thüringen	44 232	41 769	1 943 523	1 860 828	34 089	31 673
Deutschland	2 205 527	2 152 119	112 374 685	109 113 247	1 063 834	875 967

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungsstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

Reihe 4.S: Sonderbeiträge

Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/ Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischen gemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten-/Soldatenversorgungsrecht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u. a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u. a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7. S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u. a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren(vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich). Mit Angaben über Brauereien und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinerzeugnisse, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.

Hans Günther Merk, Gerhard Bürgin
und Mitarbeiter



Statistisches Bundesamt

Statistik 2000 — Zukunftsaufgaben der amtlichen Statistik

Festschrift für Hildegard Bartels zu ihrem 80. Geburtstag

FORUM

Band 27 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik
herausgegeben vom Statistischen Bundesamt

246 Seiten, broschiert DM 24,80
Bestell-Nr. 1030427-94900, ISBN 3-8246-0454-X

In der wissenschaftlichen Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik ist ein weiterer interessanter Band erschienen. Er ist als Festschrift der ehemaligen Präsidentin des Statistischen Bundesamtes, Frau Dr. Hildegard Bartels, zu ihrem 80. Geburtstag gewidmet. Enthalten sind 13 Beiträge, in denen von Präsident Merk, Vizepräsident Dr. Bürgin, den Abteilungsleitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes über aktuelle Probleme der amtlichen Statistik und wichtige Entwicklungen berichtet wird. Dabei werden sowohl globale Themen, wie zum Beispiel der Zwang zur Rationalisierung oder die zunehmende Integration der Bundesstatistik in inter- und supranationale statistische Systeme, als auch fachspezifische Aspekte aufgegriffen und unter einem zukunftsorientierten Blickwinkel erörtert. Der Band vermittelt ein eindrucksvolles Bild von den Herausforderungen, denen sich die amtliche Statistik gegenwärtig gegenüber sieht, und die es zu bewältigen gilt, wenn sie ihren Informationsauftrag auch zukünftig erfüllen will.

Aus dem Inhalt: Statistik auf dem Weg ins nächste Jahrtausend — Leitlinien und Koordinierung der supra- und internationalen Statistik — Zur Darbietung statistischer Ergebnisse: Vom „Print“ zur „papierlosen“ Informationsverbreitung — Neukonzeption der Wirtschaftsrechnungen: Weiterentwicklung mit internationaler Perspektive — Die Auswirkung der Informations- und Kommunikationstechniken in der Statistik — Anmerkungen zur Revision des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen — Die Entwicklung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) und der Umweltstatistiken in den neunziger Jahren — Handels- und Verkehrsstatistik im Wandel — Zur Harmonisierung der Preisstatistik in den Europäischen Gemeinschaften — Zur Weiterentwicklung der Statistiken des öffentlichen Bereichs — Die Zukunft der Zensen — Die Agrarstatistik vor dem Umbruch? — Fortbildung und Kooperation bei der Umgestaltung der Statistik in den Staaten Mittel- und Osteuropas.

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung H. Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, Telefon (0 70 71) 93 53 50, Telefax (0 70 71) 3 36 53

**METZLER
POESCHEL**

